



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Barby
Bauamt
Marktplatz 14
39249 Barby

Vorhaben: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungs-
planes Pömmelte der Stadt Barby

Stadt: Barby

Landkreis: Salzlandkreis

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: 28.11.2023, erarbeitet
vom Büro für Raumplanung Perk)

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Landesent-
wicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Planungsanlass der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte ist das Bauvorhaben der Solarpark Pömmelte GmbH. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Im Parallelverfahren wird für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 01/2021 Sondergebiet Erneuerbare Energien „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby aufgestellt.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 4,61 ha.

Halle, 26.02.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1139/1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Vorentwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz

bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Wie in den Unterlagen zum Vorentwurf dargelegt, wird die PVFA auf einer Konversionsfläche errichtet. Damit wird dem Grundsatz 84 des LEP-LSA 2010 Rechnung getragen.

Durch die Stadt Barby wurde ein gesamträumliches Konzept für die Nutzung Erneuerbarer Energien erarbeitet. Es wurde die o. g. Änderungsfläche untersucht und im Ergebnis als Entwicklungsfläche für PVFA aufgenommen.

Mit Schreiben vom 19.01.2023 gab die oberste Landesentwicklungsbehörde zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 Sondergebiet Erneuerbare Energien „Klimapark Pömmelte“ eine landesplanerische Stellungnahme ab, in der ebenfalls festgestellt wurde, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass der Vorentwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 2. 24.2 Li / 28.02.2024 | v. A. z. K. |
| 3. LK Salzlandkreis | per E-Mail z. K. |
| 4. RPG Magdeburg | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, R 24 | z. d. A. |

Manuela Köhler

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 15:04
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Pömmelte der Stadt Barby

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Teil-Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Teil-Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 11:45
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Pömmelte der Stadt Barby

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Pömmelte der Stadt Barby
Stadt: Barby
Ortsteil: Pömmelte
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21101/00-4481/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Barby-4481/2024.FNP-3. Änderung Teil-FNP Pömmelte

Mit der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 4,61 ha umfassenden PV- Freiflächenanlage auf der Fläche einer ehemaligen Schweinemastanlage ca. 300 Meter westlich des Ortsteils Pömmelte nördlich der L51 geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Salzland).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Barby
Marktplatz 14
39249 Barby

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.01.2024
Unser Zeichen: 61.72.01/02_Pöm_3Änd_VE_02-24
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-2828
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: M .03.2024

Bauleitplanung der Stadt Barby 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Pömmelte (im Bereich des Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“) Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Diesbezüglich wird auf die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 26.02.2024 der obersten Landesentwicklungsbehörde² sowie auf die mitgeteilte Stellungnahme vom 29.02.2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus städtebaulichen Konzepten, einem städtebaulichen Rahmenplan, etc. ergeben.

Planungsanlass ist das konkrete Vorhaben eines Investors, westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte, nördlich der L 51 zwischen Barby und Schönebeck (Elbe) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um den

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24

Standort einer ehemaligen Schweinemastanlage, die in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. Anfang der 2010er Jahre wurden dann die Bestandsgebäude abgerissen, so dass heute nur noch Teile der Fundamente, ansonsten eine ebene Ruderfläche vor Ort erkennbar sind. Derzeit liegt die Fläche brach. Der Geltungsbereich des Planentwurfs hat eine Größe von etwa 4,61 ha.

Durch die Stadt Barby wurde ein gesamträumliches Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Stadt Barby als informelle Planung erarbeitet und am 24.09.2020 beschlossen. Im Ergebnis dieses Konzeptes wurden insgesamt fünf Standorte als Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) im Gebiet der Stadt Barby als geeignet erachtet. Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Planungsentwurfes ist ein Standort davon. Ergänzend dazu wird die Erforderlichkeit zu dieser Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB begründet.

Die Stadt Barby verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet. Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des FNP der Stadt Barby wurde im Jahr 2018 gefasst. Der Vorentwurf des FNP wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Barby (Elbe) vom 24.09.2020 beschlossen. Der Entwurf des FNP wurde mit Beschluss vom 24.11.2022 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Im Entwurf des FNP (Stand Oktober 2022) ist das Plangebiet des Bebauungsplanes als zu entwickelnde Sonderbaufläche (Entwicklungsfläche) mit der Zweckbestimmung „Solar“ (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) dargestellt. Der Entwurf des FNP der Stadt Barby ist jedoch derzeit nicht rechtswirksam, da ein FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB erst mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam wird. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann der gesamtgemeindliche FNP der Stadt Barby Rechtswirksamkeit erlangen wird. Für den Geltungsbereich der o.g. Planung ist gegenwärtig der Teilflächennutzungsplan (TFNP) der Gemeinde Pömmelte aus dem Jahr 1993 (rechtswirksam seit 14.01.1993), einschließlich der 1. und 2. Änderung des TFNP der Gemeinde Pömmelte (1. Änderung rechtswirksam seit 18.07.2006 und 2. Änderung rechtswirksam seit 22.12.2019) rechtswirksam, denn gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen FNP der Gemeinden als TFNP fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Barby für den Geltungsbereich auf dem wirksamen TFNP der Gemeinde Pömmelte. Der rechtswirksame TFNP mit seinen Änderungen weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO³ aus.

Aufgrund des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“, welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen TFNP entsprechen, ist die 3. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 3. Änderung des TFNP Pömmelte erfolgt parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dar.

Eine städtebauliche Erforderlichkeit der hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung ist m.E. entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB gegeben.

³ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

3. Planunterlagen

3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV⁴. Der gewählte Maßstab entspricht dem des Urplanes und lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Es wird empfohlen, für die Planzeichenerklärung die Rechtsgrundlage nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV hinzuzufügen.

Hinsichtlich der Ausführungen unter Punkt 7.4 auf S. 24 der Begründung wird empfohlen, den Sachverhalt, dass das Plangebiet „... laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) vollständig innerhalb des Risikogebietes für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis) außerhalb von Überschwemmungsgebieten ...“ liegt, gem. § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Dies kann sowohl zeichnerisch als auch textlich erfolgen. Da das Plangebiet vollständig betroffen ist, wird empfohlen diese nachrichtliche Übernahme vorzugsweise textlich zu formulieren und ggf. optional ergänzend zeichnerisch darzustellen.

3.2 Verfahrensvermerke

Es fehlen die Verfahrensvermerke. Diese sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten.

3.3 Begründung

Insgesamt stellt die vorliegende Begründung zur Änderung der TFNP Pömmelte die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar. Auch die wesentlichen Darstellungen der Änderungsplanung sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.

Darüber hinaus werden folgende redaktionelle Anmerkungen gegeben:

S. 15, letzter Absatz: „ ... wurde erneut Rücksprache mit dem ~~Landkreis Anhalt-Bitterfeld~~ (Salzlandkreis?) sowie dem Landesverwaltungsamt ...“

S. 17, unter Punkt 4.2 erster Absatz: „~~Das~~ (Der) Änderungsbereich erstreckt sich unmittelbar nördlich...“

Die entsprechenden Absätze sollten überarbeitet werden.

Die in der Begründung auf Seite 34 ff. genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

4. Weitere Hinweise

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Landesstraße L 51 wird empfohlen, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt) zu beteiligen.

⁴ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Nordöstlich des Plangebietes tangiert der Bördehamster-Radweg als regionaler touristischer Radweg den Geltungsbereich. Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Radweges auf Grund von Baumaßnahmen sind mit dem Salzlandkreis, FD 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale), vor dem Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass als ländlicher Weg der Wirtschaftsweg nordöstlich des Plangebietes verläuft. Dieser Weg ist im ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer 367019_013 eingetragen. Einschränkungen durch Baumaßnahmen sind mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben (Börde), abzustimmen.

Die **untere Wasserbehörde** stellt fest, dass die Aussagen unter Punkt 7.4 (Wasserrecht) der vorliegenden Begründung weiterhin Gültigkeit haben. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird ausgeführt, dass die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Umweltbericht dargelegt wurden. Der beabsichtigten Nutzung der Flächen mit Photovoltaikanlagen steht grundsätzlich aus Sicht des Grundwasserschutzes nichts entgegen, wenn bei der weiteren Planung die Sorgfaltspflichten des § 5 WHG⁵ beachtet werden.

Aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf der TFNP-Änderung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG⁶ vorhanden sind. Auf dem Gelände wurde bis in die 1990iger Jahre eine Schweinmastanlage betrieben, deren Bestandsgebäude Anfang der 2010er oberflächlich abgerissen wurden. Aufgrund der noch im Boden befindlichen Teilfundamente ist das gesamte Gelände in seiner Bodenstruktur gestört. Die Böden im Geltungsbereich sind dadurch vollständig anthropogen überprägt und als landwirtschaftliche Produktionsfläche nicht nutzbar. Das Vorhaben und somit die Wiedernutzbarmachung von anthropogen, vorbelasteten Böden entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA⁷.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Angaben im Umweltbericht (Kap. 5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) hinsichtlich des Umganges mit Boden Folgendes zu beachten ist:

1. Bei der Verwendung sowie dem Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken ist die ErsatzbaustoffV⁸ zu beachten.
2. Hinsichtlich des Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von technischen Bauwerken sind die Anforderungen der §§ 6 - 8 BBodSchV⁹ zu beachten.
3. Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich Boden gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwenden. Der Boden hat die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

⁶ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

⁷ Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

⁸ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

⁹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** teilt mit, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorbereitenden sowie verbindlichen Bauleitplanung dem Hochwasserschutz (Pkt. 7.4.) so Rechnung zu tragen ist, dass mit Bauantragstellung die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen gegeben ist bzw. nicht in Frage gestellt werden muss. Dies gilt ebenso für weitere entgegenstehende öffentliche Belange, die in den Bauleitplanverfahren einer „nachvollziehenden Abwägung“ bedürfen, um diesen Prozess nicht ins Baugenehmigungsverfahren zu verlagern.

Der **Fachdienst Gesundheit** stimmt den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Gesundheitsverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 6 GDG LSA¹⁰ zu. Bei entsprechender Einhaltung der in den vorgelegten Unterlagen angegebenen Verfahrensweise ergeben sich seitens des Fachdienstes Gesundheit zum derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Hinweise.

Der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB)** führt aus, dass Bezug nehmend auf die Angaben in der Begründung auf S. 31 (unter Punkt 8.6 Abfallbeseitigung) eine „Entsorgung während der Betriebsphase ... für das Plangebiet nicht erforderlich“ ist. Hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bauphase, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu beachten.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Naturschutzbehörde**, die **untere Immissionsschutzbehörde** sowie der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** äußern keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter



¹⁰ Gesundheitsdienstgesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94)



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Wanzleben, 28.02.2024

Ihre E-Mail vom: 30.01.2024

Mein Zeichen:
11.2 61240/6 LK SLK 2024/7

Bearbeitet von:
Frau Gordalla

Telefon: (039209)203-418

Email:
julia.gordalla@alff.mule.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Pömmelte der Stadt Barby

Vorhabenträger: Stadt Barby

Bauort: Gemarkung: Pömmelte
Flur: 3
Flurstücke: 1008, 1009, 1011, 1014 und 390/46

Zur Begründung des Vorhabens wurden mit der o.g. Bauvoranfrage folgende
Unterlagen vorgelegt:

1. 3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan, Begründung Teil I mit Anlagen
2. 3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan, Begründung Teil II Umweltbericht mit Anlagen, Vorentwurf
3. 3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan, Bekanntmachung
4. 3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan, Vorentwurf Planzeichnung

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Pömmelte westlich der bebauten Ortslage Pömmelte in ca. 300 m Entfernung. Der Geltungsbereich

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

beträgt ca. 4,6 ha. Er umfasst die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014 und 390/46 im Flur 3 der Gemarkung Pömmelte. Auf dem ehemaligen Standort einer Schweinemastanlage soll, umgeben von Ackerflächen, eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

Stellungnahme:

Hinweise:

Nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010).

Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben.

Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Dadurch ist eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe durch großräumigen Flächenentzug nicht auszuschließen.

Es ist eine Bindung der Flächen im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms zu beachten. Die Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend des Verlustes der Förderung zu entschädigen. Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren sollte eine Prüfung der zusätzlichen Nutzung der Vorhabenfläche, zum Beispiel zur Haltung von Schafen, erfolgen.

Unter den gegebenen Aspekten kann von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen daher zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gordalla



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D – 06114 Halle (Saale)

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31

06366 Köthen (Anhalt)



Martin Planert M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 427
Telefax 0345 · 52 47 – 460
MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

16. Februar 2024

Ihr Schreiben vom: 30.01.2024

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben.

Unser Zeichen

24-02044

Im Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Martin Planert

Manuela Köhler

Von: Info Büro <info@buero-raumplanung.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 14:26
An: Manuela Köhler
Betreff: WG: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

Von: Rüdiger, Birthe [<mailto:BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de>]
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 15:29
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: AW: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA
AZ HP/MK, Ihr Schreiben vom 30.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden von den Planungen zur Err. einer PV-Anlage auf den Flst. 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 der Flur 3, Gem. Pömmelte, nicht berührt (Gelände der eh. Schweinemastanlage).
Von einer erheblichen Beeinträchtigung des am westl. Ortsrand von Pömmelte, auf dem Grundstück Schönebecker Straße 12 (Flur 3, Flst.67/5) gelegenen Kulturdenkmals „Bockwindmühle“ durch die PV-Anlage ist nicht auszugehen.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Birthe Rüdiger

Gebietsreferentin

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49-(0)345-2939746
Fax : +49-(0)345-2939735
E-Mail: BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Dienstsitz
Große Märkerstraße 21/22
06108 Halle (Saale)

Von: Manuela Köhler <manuela.koehler@buero-raumplanung.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 10:39

An: Poststelle LDA <poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de>

Betreff: [EXTERN] 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren schreiben wir Sie als zuständigen TöB an und bitten um Stellungnahme gemäß anliegendem Anschreiben.

Bitte verwenden Sie für Ihre Antwort ausschließlich die Adresse info@buero-raumplanung.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Manuela Köhler

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31 - 06366 Köthen (Anhalt)

Tel.: 03496 - 40 37 -0

Fax: 03496 - 40 37 20

eMail: info@buero-raumplanung.de



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bauleitplanung der Stadt Barby OT Pömmelte

3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Halberstadt, 01.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Büro für Raumplanung
Frau Köhler vom 30.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den auf der Homepage der Stadt Barby <https://www.stadt-barby.de/> eingesehenen Unterlagen

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111-21101

- Vorentwurf zur 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Barby OT Pömmelte (Stand: 28.11.2023)

erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:

Bearbeitet von:
Frau Heller
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch den Plangeltungsbereich der o. g. Planung werden die Belange des RB West der LSBB bezüglich der L 51 berührt.
3. Der durch die o. g. Bauleitplanung betroffene Abschnitt der L 51 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb des für die OD Barby OT Pömmelte festgelegten Erschließungsbereiches (von Netzkoten 4037 010, Station ca. 0.631 bis 0.995).
4. Planungsanlass der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte ist das Bauvorhaben der Solarpark Pömmelte GmbH, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen, OT Peckfitz, westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte, nördlich der L 51 zwischen Barby und Schönebeck (Elbe) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2139
Fax: +49 3941 661-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 4,61 ha (46.099 m²) auf und beinhaltet die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

Gegen die Nutzungsartenänderung, von einem Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“, bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.

5. Grundsätzlich ist bei der Entwicklung / planungsrechtlichen Absicherung des o. g. Sondergebietes das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.

§ 24 Abs. 1 StrG LSA

Längs der Landesstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. *Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone).*

Für die Landesstraße L 51 sind die anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit dem „Klimapark Pömmelte“ im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc.

In der Stellungnahme der LSBB zum Bebauungsplan Nr. 1/2021 Sondergebiet Erneuerbare Energien „Klimapark Pömmelte“ vom 27.01.2023 wurde eine Ausnahme vom Bauverbot nach zugelassen (§ 9 Abs. 9 StrG LSA).

Begründung:

Die Baugrenze wurde im Rechtsplan neu mit **15.50 m** von der Plangebietsgrenze nach innen festgesetzt.

Nach eingehender Prüfung der konkreten örtlichen Situation ist zur Sicherung der verkehrlichen Belange hier ein Abstand von mindestens 14,00 m vom Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. Mit diesem Maß können neben den erforderlichen Querschnittsbreiten bei etwaigen Ausbauabsichten auch die kritischen Abstände für Verkehrshindernisse nach den RPS (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen) eingehalten werden.

Da das Grundstück der Landesstraße neben der Fahrbahn hier noch eine Breite von ca. 4 m aufweist, kann die Anbauverbotszone im Bereich des Bebauungsplanes daher auf eine Breite von 15.50 m neben dem Straßengrundstück beschränkt werden. Dieser Bereich ist komplett von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen freizuhalten. Da auch Bäume bereits ab einem Stammumfang von 25 cm als Einzelhindernisse im Sinne der RPS bewertet werden, sollte auch ein Streifen von mindestens 5 m parallel zum Straßengrundstück von Bepflanzung freigehalten werden.

In der Begründung (Pkt. 6 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen) ist die neue Baugrenze von **15.50 m** von der Plangebietsgrenze nach innen festgesetzt, statt **8,00 m**, aufzunehmen.

§ 24 Abs. 2 StrG LSA

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).

Gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie dessen Nebenanlagen in der Baubeschränkungszone (20 bis 40 Meter zur befestigten Fahrbahnkante) bestehen seitens der LSBB keine Bedenken.

Eine Zuwegung zur geplanten Anlage ist mittelbar über den vorhandenen Feldweg im Flurstück 390/46 vorgesehen.

6. Für die Solar- bzw. Photovoltaikflächen ist ein Winkel zu wählen, der den Verkehr auf der L 51 nicht blendet.
7. Falls Leitungen für die Anlagen die L 51 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heller

/ RB West: FG 211

Manuela Köhler

Von: Kloß, Christin <Christin.Kloss@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2024 08:26
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 30.01.2024 eingereichten Teil-Flächennutzungsplans Pömmelte bestehen, seitens LHW, FB SBK, keine Einwände.

Wie in den Planungsunterlagen richtig ausgeführt wurde, ist das Vorhabengebiet als Hochwasserrisikogebiet, jedoch nicht als „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“ ausgewiesen.

Hochwasserrisiken ergeben sich durch die Lage im Einflussbereich der Elbe, der Saale als auch dem Barbyer Landgraben. In welcher Intensität sich mögliche Hochwasserereignisse auf den Planungsraum auswirken mögen, ist von den konkreten Umständen der Hochwasserentstehung abhängig.

Bei Hochwasser ist jedoch von flurnahen Grundwasserverhältnissen bis hin zur Blänkenbildung auszugehen. Auf Grundlage der mir vorliegenden Hochwasserrisikomanagementkarten ist im Versagensfall der Deichanlagen mit Wasserständen zu rechnen, die bis zu 2 m über der bestehenden Geländeoberkante liegen können.

Ich empfehle diese Randbedingungen entsprechend zu berücksichtigen und zu beauftragen, dass die Solarpaneele oberhalb dieses Wasserstandes, zzgl. eines Freibords von min. 0,5 m, zu montieren sind. Ebenso empfehle ich die Elektrotechnik auf einem Höhenniveau zu installieren, welches keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochwasserrisiko erwarten lässt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--

Christin Kloß
Flussbereichsingenieurin Schönebeck

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck

Tel.: +49 3928 7063 20
Mobil: +49 172 3895270
Fax: +49 3928 706399
E-Mail: Christin.Kloss@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>



Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. – Mansfelder Straße 33 – 06108 Halle

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

**Der Präsident
des Landesanglerverbandes
Sachsen-Anhalt e.V.**

anerkannter Naturschutzverband
nach § 3 UmwRG, § 63 BNatschG,
§ 29 NatSchG LSA

ausschließlich per Mail an: info@buero-raumplanung.de

3. Änd. FNP Pömmelte Stadt Barby

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Perk,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Zum oben angeführten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Da sich im betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden, erwarten wir keinen Konflikt zu den von uns wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen. Ebenso erwarten wir keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden. Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Schwabe
Naturschutz & Öffentlichkeitsarbeit
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Halle (Saale), 13.02.2024

Ihr Zeichen:

vom:
30.01.2024

Bearbeitet von:

Mein Zeichen:
2402-02

Bearbeitet von:
Martin Schwabe
Sachbearbeiter Naturschutz

E-Mail:
martin.schwabe@lav-sachsen-anhalt.de

Durchwahl:
(0345) 694 927 43

Mansfelder Straße 33
06108 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 8058005
Telefax: (0345) 8058006
E-Mail: info@lav-sachsen-anhalt.de

<http://www.lav-sachsen-anhalt.de>

Saalesparkasse Halle
BIC: NOLADE21HAL
IBAN: DE33 8005 3762 0384 0121 65

Gerichtsstand: AG Stendal
Reg.-Nr.: VR 20433

Steuer Nr.: 110/143/42879

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer hierzu bestehenden Rechte erhalten Sie Informationen unter:
<https://www.lav-sachsen-anhalt.de/index.php/datenschutzzerklaerung>